

+P R O T O K O L L Nr. 2016-12

aufgenommen bei der Sitzung des Gemeinderates, am Mittwoch, den 20. Dezember 2017, im Sitzungssaal des Gemeindehauses.

Anwesend: Bgm. Matthias Scherer als Vorsitzender, Vize.Bgm. Mitterdorfer Andreas, GR. Scherer Gerhard, GR. Obrist Peter, GR. Scherer Daniela, GR. Obererlacher Johann, GR. MMag. Ganner Johannes (ab 19.55 Uhr), GR. Indrist Hansjörg, GR. Obererlacher Markus, GR. Lienharter Peter und GR. Obererlacher Christine.

Abwesend: niemand

Beginn: 19.30 Uhr

Schriftführer: Auer Josef

Bürgermeister Scherer Matthias eröffnet um 19:30 Uhr die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Bürgermeister Matthias Scherer fragt an, ob Anträge für die Ergänzung (Erweiterung) der Tagesordnung gestellt werden. Solche Anträge sind nach § 35 Abs. 3 TGO 2001 zu behandeln und werden in der Folge vor dem Tagesordnungspunkt „Anträge, Anfragen und Allfälliges“ behandelt und als Tagesordnungspunkt aufgenommen.

Es werden keine Anträge gestellt.

Das Sitzungsprotokoll-Nr. 2016-11 der Sitzung vom 06.12.2017, welches den Mitgliedern des Gemeinderates mit der Ladung zugestellt wurde, wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen und unterfertigt.

Tagesordnung:

1. Beratung und Beschlussfassung des Haushaltsplanes (Voranschlages) für das Wirtschaftsjahr 2018, sowie Genehmigung des Mittelfristplanes (mittelfristiger Finanz- und Investitionsplan), des Dienstpostenplanes und Festsetzung des Unterschiedsbetrages (Voranschlag - Vorschreibung) je Voranschlagspost, welcher für die Genehmigung des Rechnungsabschlusses zu erläutern ist sowie die Gewährung der Zuschüsse im Jahr 2018 an die örtlichen Vereine und Institutionen.
2. Beratung und Beschlussfassung über die Auflage und die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplans nach den Bestimmungen des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 (TROG 2016) im Bereich des Grundstückes 2858/3, KG Obertilliach – Himbeergoll – nach dem Verordnungsplanentwurf ZT GIS Kranebitter – Planungsnummer 721-2017-00002 – Widmungskategorien: Beherbergungsgroßbetrieb nach § 48 TROG 2016.
3. Beratung und Beschlussfassung über die Auflage und die dem Entwurf entsprechende Erlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich des Grundstückes 2858/3, KG Obertilliach – Bereich „Almfamilyhotel“.
4. Anträge, Anfragen und Allfälliges.

z.P.1) Der nach § 90 TGO 2001 erstellte Voranschlag für das Wirtschaftsjahr 2018, welcher

vom 04.12.2017 bis 18.12.2017 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt hat, wird dem Gemeinderat in Kurzform vorgetragen (Kundmachung angeschlagen am 27.11.2017).

Innerhalb der Auflegungsfrist wurden keine Einwendungen beim Gemeindeamt Obertilliach eingebracht. Die Mitglieder des Gemeinderates haben vor der Sitzung einen Voranschlagsentwurf 2018 (Kurzfassung) erhalten.

Bürgermeister Scherer Matthias berichtet, dass der Voranschlag 2018 bereits im Vorfeld im Gemeindevorstand beraten wurde.

Der Voranschlag 2018 (wesentliche Positionen aus den Ansatzgruppen 0 bis 9) wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

Einzelne Ansatzziffern (insbesondere einmalige Ausgaben) werden detailliert vorgetragen – Sanierungsmaßnahmen beim Gemeindehaus; Änderungen bei den Waldaufsichtskosten; Dachsanierung bei der Volksschule Obertilliach; Restförderung für die Errichtung des Spielplatzes bei der VS Obertilliach; SOG-Förderung (Förderung der Mehrkosten); Sanierungsmaßnahmen beim Kultursaal; Instandhaltung Gemeindestraßen (Mäharbeiten udgl.); Ankauf eines Fahrzeuges (Pritsche); Schwerlastschaufel für den Radlader; Änderungen beim ÖPNV durch neuen Fahrplan; Abgangsdeckung für die Gemeindegutsagargemeinschaften; Klärschlamm Entsorgung – Containerstandplatz für Zwischenlagerung; Lösung in der Grundstückssache "Untere Peinte"; umfangreiche Sanierungsmaßnahmen bei den verschiedenen Wasserversorgungsanlagen – Bachäusl, Rodarm, Rals; Abgabenertragsanteile.

Im außerordentlichen Haushalt sind die Projekte "Backbone-Leitung" des Planungsverbandes 35, der gemeinsame Recyclinghof Obertilliach-Untertilliach, Rückkauf des "Alten Schulhauses – Dorf 33 sowie die geplanten Darlehensaufnahmen veranschlagt.

Bürgermeister Scherer gibt einen kurzen Bericht über die Entwicklung im Bereich LWL.

Der Entwurf des Voranschlages für das Wirtschaftsjahr 2018 sieht im ordentlichen Haushalt

Einnahmen von	EUR	2.022.000,00
Ausgaben von	EUR	2.022.000,00

und im außerordentlichen Haushalt

Einnahmen von	EUR	1.160.700,00
Ausgaben von	EUR	1.160.700,00

vor und ist somit ausgeglichen.

Weiters werden vom Finanzverwalter die Ansatzziffern der Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit (Wasserversorgung – Abwasserbeseitigung – Abfallbeseitigung – Wohn- und Geschäftsgebäude) vorgetragen.

Überschüsse aus den Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit sollten nicht für den Ausgleich des allgemeinen Haushaltes verwenden. Vielmehr sollten sie – sofern sie nicht für laufende Investitionen verwendet werden – einer Rücklage zuzuführen. Damit sollen zukünftige größere Investitionen erleichtert werden.

Der Dienstpostenplan für das Wirtschaftsjahr 2018 wird dem Gemeinderat ebenfalls zur Kenntnis gebracht.

Im Voranschlag 2018 waren wiederum, entsprechend der Bestimmungen des § 88 Abs. 1, TGO 2001, mittelfristige Finanz- und Investitionspläne zu erstellen bzw. fortzuschreiben. Die landesgesetzliche Verpflichtung ist im Zusammenhang mit dem Österreichischen Stabilitätspakt zu sehen, in dem verankert ist, dass Bund, Länder und Gemeinden jeweils Budgetprogramme erstellen, deren Zeitraum das laufende, das vergangene und die vier kommenden Haushaltsjahre umfassen.

Bürgermeister Scherer bringt dem Gemeinderat noch einige Zahlen aus dem Mittelfristplan zur Kenntnis (derzeit nur das Breitbandprojekt).

Die laufenden Einnahmen und Ausgaben wurde in den Jahren 2019, 2020, 2021 und 2022 um jeweils 2,0 Prozent erhöht. Der Mittelfristplan bildet einen Bestandteil des Voranschlages und ist durch den Gemeinderat festzusetzen. Der Mittelfristplan ist jedes Jahr fortzuschreiben.

Weiters werden dem Gemeinderat die Zuschüsse an die örtlichen Vereine und Institutionen zur Kenntnis gebracht.

Der Gemeinderat fasst nach eingehender Beratung einstimmig (11 Stimmen) folgende Beschlüsse:

- Der vorliegende Voranschlag für das Wirtschaftsjahr 2018 mit Einnahmen und Ausgaben im ordentlichen Haushalt von EUR 2.022.000,00 und mit Einnahmen und Ausgaben im außerordentlichen Haushalt von EUR 1.160.700,00 sowie der Mittelfristplan (mittelfristiger Finanz- und Investitionsplan) für die Jahre 2019 bis 2022 wird genehmigt. Weiters wird der Dienstpostenplan (bildet ebenfalls einen Bestandteil des Voranschlages) genehmigt.
- Der Unterschied zwischen der Summe der vorgeschriebenen Beträge (Soll) und der veranschlagten Beträge gemäß § 15 Abs. 1 Z. 7, Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV), BGBl. Nr. 787/1996 idF BGBl. II Nr. 369/1999 und BGBl. II Nr. 433/2001, ist ab dem Betrag von EUR 20.000,00 je Voranschlagspost für die Genehmigung des Rechnungsabschlusses zu erläutern.
- Die Gewährung (Auszahlung) der Zuschüsse und Subventionen für das Jahr 2018 an die örtlichen Vereine und Institutionen, wird wie folgt festgesetzt:
allgemeine Sportförderung € 2.500,00 (Sportunion - € 1.500,00; OK-Biathlon € 1.000,00); Bike-Club Conny-Alm € 500,00; Volksbildung/Erwachsenenschule Obertilliach - € 200,00; Musikkapelle - € 12.700,00 (laufender Zuschuss € 3.000,00 – einmaliger Zuschuss € 9.000,00); Jugendchor Obertilliach - € 300,00; Heimatbühne Obertilliach - € 500,00; Schützenkompanie - € 1.500,00; Volkstanzgruppe - € 500,00; Brauchtumsverein - € 500,00; Kutschenmuseumsverein - € 500,00; Kirchenchor € 500,00; Pfarrkirche (Heizkostenzuschuss) - € 300,00; katholischer Familienverband - € 200,00; Bergrettung Obertilliach-Kartitsch - € 1.100,00; Landjugend/Jungbauernschaft - € 500,00; Ortsbäuerinnen Obertilliach - € 500,00; Jungschargruppe Obertilliach - € 200,00;

z.P.2) Bürgermeister Scherer Matthias berichtet, dass der Gemeinderat mit Beschluss vom 11.06.2014 für das Grundstück 2858/3, KG Obertilliach, den Flächenwidmungsplan geändert hat und gleichzeitig einen Bebauungsplan erlassen hat. Nunmehr ist in einer weiteren Baustufe die Zu- und Umbauten zum bestehenden Hotelkomplex geplant. Für die Erteilung der behördlichen Genehmigungen ist hierfür jedoch die Änderungen des Flächenwidmungsplanes und eine Änderung des Bebauungsplanes für das Gst. 2858/3, KG Obertilliach, erforderlich.

Der Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes wurde über die eFWP-Anwendung im Portal Tirol vom örtlichen Raumplaner ZT GIS Kranebitter, 9900 Lienz, ausgearbeitet und entsprechend begründet. Die Stellungnahme bezieht sich nicht nur auf die Änderung des Flächenwidmungsplanes, sondern auch auf den Bebauungsplan im Bereich des Gst. 2858/3, KG Obertilliach.

Bürgermeister Scherer Matthias gibt einen umfassenden Bericht zur Änderung des Flächenwidmungsplanes und des Bebauungsplanes.

Stellungnahme des örtlichen Raumplaners:

Der örtliche Raumplaner gibt zur Änderung des Flächenwidmungsplanes sowie zur Änderung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 2858/3 KG Obertilliach folgende Stellungnahme ab:

Am bestehenden Hotelkomplex auf der Gp. 2858/3 KG Obertilliach (siehe Fotos im Anhang) sind im Zuge der 2. Baustufe weitere Um- und Zubauten geplant (siehe Ausschnitt aus den Planentwürfen des Ingenieurbüros Lukas Mair, 9900 Lienz vom 21.09.2017 im Anhang). So sollen unter anderem ein Wellnessbereich mit Swimmingpool sowie ein weiteres Bettenhaus entstehen, wodurch die Anzahl an verfügbaren Betten auf 180 erhöht wird. Da gegenständlicher Bereich im aktuellen Flächenwidmungsplan der Gemeinde Obertilliach als „Sonderfläche Hotel mit max. 140 Betten 1 Betreiberwohnung – S-10“ gem. § 43.1 TROG 2016 gewidmet ist, muss der FLÄWI entsprechend angepasst werden. Gem. § 48 Abs. 1 TROG 2016 ist für „... Gastgewerbebetriebe zur Beherbergung von Gästen mit mehr als 150 Betten oder mehr als 75 Räumen zur Beherbergung von Gästen ...“ eine entsprechende Widmung als Sonderfläche Beherbergungsgroßbetrieb auszuweisen. Dabei ist auch die zulässige Höchstzahl an Betten und Räumen zur Beherbergung von Gästen festzulegen. Im Planentwurf zur Änderung des Flächenwidmungsplanes ist daher eine Widmung als „Sonderfläche Beherbergungsgroßbetrieb – Anzahl Betten: 180, Anzahl Beherbergungsräume: 90 – SB-1“ gem. § 48 TROG 2016 vorgesehen.

Im örtlichen Raumordnungskonzept (siehe ÖRK-Ausschnitt im Anhang) befindet sich der Planungsbereich innerhalb des Entwicklungstempels T 3: „Charakteristik: Touristisches Entwicklungsgebiet; Entwicklung: Entwicklungsgebiet für touristische Einrichtungen, die eine mäßige, dem Gelände angepasste Höhenentwicklung aufweisen (nach Westen abgestuft). Widmungsvoraussetzungen sind eine gesicherte verkehrstechnische Erschließung, die Erlassung eines Bebauungsplanes (ev. ergänzenden Bebauungsplanes), sowie positive Beurteilung durch die WLV-Gebietsbauleitung. Auf eine dem Charakteristikum des Ortes entsprechende äußere Gestaltung in Form und Proportion ist zu achten.“ Ein Widerspruch zu den Bestimmungen im ÖRK wird daher nicht gesehen.

Bei der Widmung von Grundflächen als Sonderflächen für Beherbergungsgroßbetriebe ist unbeschadet der Aufgaben und Ziele der örtlichen Raumordnung insbesondere Bedacht zu nehmen auf (vgl. § 48 Abs. 4 TROG 2016):

- a) den Stand der touristischen Entwicklung und die bestehenden touristischen Strukturen auf örtlicher und regionaler Ebene, insbesondere auf das Angebot an Freizeit-, Sport- und sonstigen Erholungseinrichtungen.

Hier sind in erster Linie der Ausbau des Biathlonzentrums, sowie der Ausbau des Schigebietes und die Erneuerung der Golzentippbahn anzuführen. Entsprechend konnten die Anzahl der Ankünfte von 5.441 (Winter 1999/2000) auf 12.126 (Winter 2015/2016) mehr als verdoppelt werden! Die Nächtigungen sind im Vergleichszeitraum ebenfalls von 47.202 auf 74.968 angestiegen (Daten Statistik Land Tirol).

- b) den Schutz des Orts-, Straßen- und Landschaftsbildes, insbesondere im Hinblick auf die Eingliederung der Betriebe in die Siedlungsstruktur

Hier hat mein bereits in der ersten Baustufe durch entsprechende Festlegungen im Bebauungsplan Rücksicht genommen (siehe Fotos im Anhang). So orientieren sich nicht nur Kubatur, Gliederung und Dachform, sondern auch die verwendeten Farben und Materialien am Umgebungsbestand.

- c) die Gewährleistung einer bodensparenden Bebauung, insbesondere im Hinblick auf die Größe der Sonderfläche im Verhältnis zur zulässigen Höchstzahl an Betten und Räumen, im Fall einer entsprechenden Festlegung nach Abs. 3 zweiter Satz auch im Verhältnis zur zulässigen Höchstzahl an Gebäuden
Durch die Festlegung einer „besonderen“ Bauweise im Bebauungsplan, sowie entsprechenden Baugrenz- und Baufluchtlinien ist eine bodensparende Bebauung im Sinne des TROG gewährleistet.
- d) die Vermeidung von unzumutbaren und schädlichen Auswirkungen des Verkehrs, insbesondere im Hinblick auf die Vermeidung einer Überlastung des örtlichen und des regionalen Straßennetzes, sowie auf das Bestehen einer Verkehrserschließung, die gewährleistet, dass der Verkehr zum und vom jeweiligen Beherbergungsgroßbetrieb Einrichtungen mit besonderen Ruhebedürfnissen, wie Krankenanstalten, Heime, Kureinrichtungen und dergleichen, sowie Gebiete, die überwiegend Wohnzwecken dienen, nicht oder nur in geringem Ausmaß berührt

Für das Hotel und das Schizentrum wurde ein Verkehrskonzept mit neuer, vergrößerter Erschließung, sowie entsprechend ausreichenden Parkplätzen umgesetzt (siehe Ausschnitt aus dem Lageplan Zufahrt und Parkplätze Himbeergoll des Verkehrsplaners Dipl.-Ing. Arnold Bodner, 9900 Lienz, Auftragsnummer 14-157 vom 02.10.2014).

Schließlich wird aufgrund des bestehenden Familienbetriebes auch von einem dauerhaft wirtschaftlichen Betrieb ausgegangen (vgl. § 48 Abs. 5 TROG 2016).

Gem. § 65 TROG 2016 bedürfen Entwürfe über die Änderung von Flächenwidmungsplänen einer Umweltprüfung, soweit sie die Festlegung u.a. von Sonderflächen für UVP-pflichtige Anlagen nach § 49a vorsehen oder ein Natura 2000-Gebiet betreffen.

Weiters bedürfen diese einer Umweltprüfung, wenn die Änderung erhebliche Umweltauswirkungen zur Folge hat. Dabei ist der Anhang II d der Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme zu berücksichtigen.

Da lediglich die Bettenanzahl von 140 auf 180 erhöht wird, die Grundstücksgröße mit 5290 m² - und somit der Flächenverbrauch - unverändert bleibt, werden auch keine erheblichen Umweltauswirkungen erwartet. Schließlich ist weder landesgesetzlich die Durchführung einer Umweltprüfung vorgesehen, noch ein Natura 2000-Gebiet betroffen. Es ist daher auch keine strategische Umweltprüfung SUP gem. § 2 Tiroler Umweltprüfungsgesetz – TUP – durchzuführen.

Im Zuge der 1. Baustufe wurde für das gegenständliche Grundstück ein Bebauungsplan mit der Festlegung einer „besonderen“ Bauweise erlassen. Gem. § 60 Abs. 4 TROG 2016 wurde in einem ergänzenden Bebauungsplan u.a. die Situierung der Gebäude festgelegt. Da sich die Einreichpläne für die 2. Baustufe geringfügig geändert haben (u.a. auch für die Tiefgarage), muss der Bebauungsplan entsprechend angepasst werden.

So werden auch aufgrund der neuen Begriffsbestimmungen in der TBO 2011 die Vordächer in die Situierung der Gebäude (Höchstausmaß) mitaufgenommen. Hierbei werden die Baufluchtlinien sowie die bestehende Baugrenzlinie zur de facto unbebaubaren Schipiste bzw. zum Zubringer zur Talstation im Osten des Planungsbereiches entsprechend den vorliegenden Planunterlagen (geringfügig) angepasst. Sämtliche weiteren Festlegungen können vom ursprünglichen Bebauungsplan und ergänzenden Bebauungsplan übernommen werden. So gilt weiterhin eine Bebauungsdichte von mind. 0.20. Die Bauweise ist „besonders“ und

wird mit dem 0.4fachen Abstand eines jeden Punktes, mind. 3 m festgelegt. Der oberste Gebäudepunkt kann vom ursprünglichen Bebauungsplan übernommen werden und wird mit 1472.00 m. ü. A. bzw. im äußersten Süden mit 1469.00 m. ü. A. fixiert. Die höchstzulässige Anzahl an oberirdischen Geschoßen kann hierbei entfallen. Schließlich wird aufgrund der charakteristischen Dachlandschaft auch die zwingende Hauptfirstrichtung gem. § 56 Abs. 3 TROG 2016 vom ursprünglichen Bebauungsplan und ergänzenden Bebauungsplan übernommen.

Schließlich wird darauf hingewiesen, dass sich der Planungsbereich teilweise innerhalb einer gelben Gefahrenzone Wildbach befindet. Es wurde zwar ein neuer Gefahrenzonenplan ausgearbeitet – die Einholung einer entsprechenden Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung wird daher empfohlen.

Auf die ursprünglichen Stellungnahmen wird hingewiesen (Sportabteilung Tiroler Landesregierung, ...) – diese gelten sinngemäß.

Aus raumordnungsfachlicher Sicht kann der Änderung des Flächenwidmungsplanes, sowie der Änderung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes grundsätzlich zugestimmt werden. Es handelt sich dabei um eine dringend notwendige Erweiterung der Bettenanzahl und v.a. Ergänzung des qualitativen Angebotes.

Folgende Beschlussfassungen können daher empfohlen werden:

- Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 2858/3, KG Obertilliach, von derzeit „Sonderfläche Hotel mit max. 140 Betten 1 Betreiberwohnung – S-10“ gem. § 43.1 TROG 2016 in künftig „Sonderfläche Beherbergungsgroßbetrieb – Anzahl Betten 180, Anzahl Beherbergungsräume: 90 – SB-1“ gem. § 48 TROG 2016 entsprechend den Ausführungen des eFWP sowie
- Änderung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 2858/3, KG Obertilliach, entsprechend dem Planentwurf.





Fotos: Bestehender Hotelkomplex auf der Gp. 2858/3



Ausschnitt aus den Entwurfsplänen des Ingenieurbüros Lukas Mayr, 9900 Lienz vom



ORK-Ausschnitt inkl. Planungsbereich



Lageplan Zufahrt und Parkplätze Himbeergol des Verkehrsplaners Dipl.-Ing. Arnold Bodner, 9900 Lienz, Auftragsnummer 14-157 vom 02.10.2014

Der Gemeinderat fasst nach kurzer Beratung mit 10 Stimmen (GR. Scherer Gerhard wegen Befangenheit nicht mitgestimmt) folgenden Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Obertilliach gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von ZT GIS Kranebitter ausgearbeiteten Entwurf vom 05. Dezember 2017, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Obertilliach im Bereich des Grundstückes 2858/3, KG Obertilliach (zur Gänze) durch vier Wochen hindurch vom 02. Jänner 2018 bis 31. Jänner 2018 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Obertilliach vor:

Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 2858/3, KG Obertilliach, von derzeit „Sonderfläche Hotel mit max. 140 Betten und einer Betreiberwohnung –

S-10“ gemäß § 43.1 TROG 2016 in künftig „Sonderfläche Beherbergungsgroßbetrieb Anzahl Betten 180, „Anzahl Beherbergungsräume: 90 – SB-1“ entsprechend der Ausführungen des eFWP.



Gleichzeitig wird gemäß § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

- z.P.3) Bürgermeister Scherer Matthias berichtet, dass für den Bereich des Gst. 2858/3 mit Beschluss des Gemeinderates vom 11.06.2014 ein Bebauungsplan erlassen wurde. Wie unter Tagesordnungspunkt „2“ bereits angeführt ist für die Realisierung der zweiten Baustufe eine Änderung des Bebauungsplanes für das Gst. 2858/3, KG Obertilliach, erforderlich.



Der Planentwurf des Raumplaners ZT GIS Kranebitter, datiert mit 17.11.2017, wird dem Gemeinderat näher vorgestellt. Im Bebauungsplan sind verschiedene Planungs- und Bauungsregeln festgeschrieben (z.B. Firstrichtung, Dachneigung, Bauhöhen bzw. Höhenlage der Gebäude, Baufluchtlinien, Baugrenzlinie, usw.). Die Stellungnahme des örtlichen Raumplaners wurde bereits zur Gänze unter Tagesordnungspunkt „2“ wiedergegeben.

Der Gemeinderat fasst nach kurzer Beratung mit 10 Stimmen (GR Scherer Gerhard wegen Befangenheit nicht mitgestimmt) folgenden Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Obertilliach, gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, LGBl. Nr. 105, für den Bereich des Gst. 2858/3, KG Obertilliach, den von ZT GIS Kranebitter, ausgearbeiteten Entwurf vom 17.11.2017, die Erlassung eines Bebauungsplanes und eines ergänzenden Bebauungsplanes im Sinne der schriftlichen und einen integrierenden Bestandteil bildenden Plandarstellung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

z.P.11) Anträge, Anfragen und Allfälliges.

Bürgermeister Scherer Matthias bittet den Feuerwehrkommandanten um einen kurzen Bericht zur Thematik "Feuerwerkskörper" zum bevorstehenden Jahreswechsel. Die letzten Jahre war aufgrund der Trockenheit (geringe Schneelage) ein generelles Verbot.

Es sollte eine Haushaltsinfo mit dem Hinweis, dass in den geschlossenen Ortschaften ein generelles Verbot für den Abschuss von Feuerwerkskörpern und pyrotechnischen Artikeln gilt, zum Versand gebracht werden sollte.

GR. Obererlacher Christine erklärt, dass im Bereich der Auffahrt (Kreuzung zur B 111 - Gailtalstraße) von Herrn Altenweisl Andreas Schneeablagerungen vorgenommen werden. Dies kann nicht länger toleriert werden.

Der Gemeinderat diskutiert über diverse Schneeablagerungen im Ortsgebiet. Der Ausschuss für Schneeräumung sollte mit diesem Thema befassen. Die verschiedenen Schneeablagerungen stellen ein großes Problem im Ortsgebiet dar.

Bürgermeister Scherer Matthias bringt dem Gemeinderat den ausgearbeiteten Entwurf für die Ausschreibung der Stelle eines Waldaufsehers für das Forstaufsichtsgebiet Obertilliach zur Kenntnis. Der Entwurf wurde vom Leiter der BFI Osttirol geprüft und entsprechend verbessert.

Abgabetermin 31. Jänner 2018 und Anstellungstermin mit Anfang April 2018 (Einschaltung im Osttiroler Bote – Oberkärntner Volltreffer)

Bürgermeister Scherer Matthias bringt dem Gemeinderat den ausgearbeiteten Entwurf für die Ausschreibung der Stelle einer Verwaltungskraft zur Kenntnis (20 Wochenstunden, vorerst befristet für 1 Jahr – Ausschreibung im Gemeindegebiet.

Der Gemeinderat genehmigt einstimmig die vorliegenden Ausschreibungsentwürfe

Vize.Bgm. Andreas Mitterdorfer regt nochmals die Errichtung des geplanten Gehweges in Richtung Langlauf- und Biathlonzentrum an. Vielleicht könnte sich ein Ausschuss nochmals mit diesem Thema befassen. Die zahlreichen Sportler, welche entlang der B111 – Gailtalstraße laufen, stellen eine große Gefahr für Kraftfahrzeuge dar.

Der Gemeinderat diskutiert über die Möglichkeit der Errichtung eines Gehweges – Probleme bei den Grundstücksverhandlungen. Die Benützung der B 111 – Gailtalstraße durch Sportler stellt ein generelles Problem dar.

Weiters ladet Vize.Bgm. Mitterdorfer Andreas zur Weihnachtsfeier der VS Obertilliach am Freitag, 22.12.2017 zur Weihnachtsfeier ein. Weiters ladet er zu den Konzerten der MK Obertilliach am 30.12.2017 und 04.01.2018 im Kultursaal Obertilliach ein.

GR. Obererlacher Johann ladet die Mitglieder des Gemeinderates zur Jahreshauptversammlung der Freiw. Feuerwehr Obertilliach am 13. Jänner 2018 im Kultursaal Obertilliach ein.

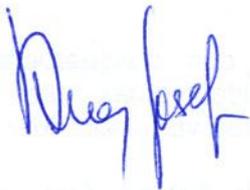
Der Gemeinderat diskutiert noch über einige Tourismusangelegenheiten (Veranstaltungen im Zuge der Austragung des Dolomitenlaufes; Bgm. Scherer klärt noch über die Abläufe anlässlich der TVB-Wahlen am 18.12.2017 auf).

Bürgermeister Scherer erklärt, dass zum Jahresabschluss immer auf eine kleine Jause eingeladen wird. Diesmal sollte dies im Jänner mit dem Gemeindepersonal nachgeholt werden.

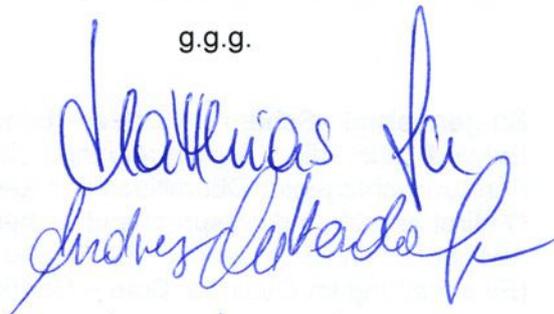
Nachdem keine weiteren Anträge gestellt werden, dankt der Bürgermeister und schließt die Sitzung.

Ende der Sitzung: 21:35 Uhr

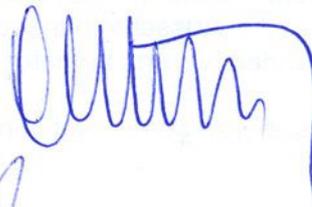
Der Schriftführer



g.g.g.

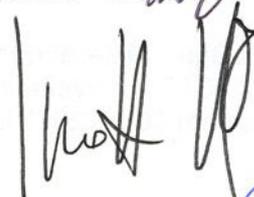


Daniela Scherer



Christina Hof

Mark Schmid



Oberbaurat Christine